

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 13. Juni 2018

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

27.09.2023

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.510-186/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.510-2296**

**Geltungsdauer**

vom: **27. September 2023**

bis: **17. Oktober 2027**

**Antragsteller:**

**KEB Automation KG**

Südstraße 38

32683 Barntrup

**Zulassungsgegenstand:**

**Geräte (Feststellvorrichtungen / Magnetbremsen) "Combinorm B..." für Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2296 vom 13. Juni 2018, verlängert durch Bescheid vom 29. September 2022.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2296 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Geräte (Feststellvorrichtungen / Magnetbremsen), im Folgenden Feststellvorrichtung(en) genannt, der Baureihe "Combinorm B ..." für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse (auch im Zuge bahngebundener Förderanlagen), Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen. In Abhängigkeit der Kennwerte werden die Ausführungen

- 0102120-0317,
- 0102120-0557,
- 0202120-1187,
- 0202130-0817,
- 0502130-0577,
- 0502130-1207,
- 0602120-0267,
- 0602120-4002,
- 0602120-3627,
- 0602120-5627,
- 0702120-4000,
- 0702120-2817,
- 0702120-3257,
- 0802120-4001 und
- 0802120-3247

unterschieden.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

2. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften

Die Feststellvorrichtungen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale<sup>1</sup> beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben. Diese Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

<sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Tabelle: Kennwerte der Feststellvorrichtungen der Baureihe "Combinorm B ...":

Ausführung	Betriebsspannung	Elektrische Leistung	Nennmoment (statisch) mindestens
0102120-0317	24 VDC	6,0 W	0,50 Nm
0102120-0557	24 VDC	6,0 W	0,40 Nm
0202120-1187	24 VDC	6,0 W	0,75 Nm
0202130-0817	24 VDC	6,0 W	0,75 Nm
0502130-0577	24 VDC	3,0 W	1,50 Nm
0502130-1207	24 VDC	10,0 W	3,00 Nm
0602120-0267	24 VDC	11,0 W	9,00 Nm
0602120-4002	24 VDC	12,0 W	7,00 Nm
0602120-3627	24 VDC	4,8 W	5,00 Nm
0602120-5627	24 VDC	12,0 W	7,00 Nm
0702120-4000	24 VDC	16,0 W	15,00 Nm
0702120-2817	24 VDC	16,0 W	15,00 Nm
0702120-3257	12 VDC	16,0 W	15,00 Nm
0802120-4001	24 VDC	21,0 W	30,00 Nm
0802120-3247	12 VDC	21,0 W	30,00 Nm

Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers:

- Lufttemperatur: -15 °C bis +40 °C (ohne Betauung)
- Schutzart: IP40

Johanna Bartling  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Biedermann